

Aufenthaltserlaubnis für die Teilnahme am Working-Holiday- oder Youth-Mobility-Programm

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Teilnahme an einem Working-Holiday- oder Youth Mobility- Programm für maximal 1 Jahr

- Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada und Neuseeland können diese Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet beantragen.
- Staatsangehörige der Republik Korea können diese Aufenthaltserlaubnis nur im Ausnahmefall im Bundesgebiet beantragen.

Voraussetzungen

- **Working-Holiday-Abkommen zwischen Deutschland und Australien, Israel, Japan oder Neuseeland**

Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan und Neuseeland können diese Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet beantragen.

- **Youth-Mobility-Abkommen zwischen Deutschland und Kanada**

Staatsangehörige von Kanada können diese Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet beantragen.

- **Working-Holiday-Abkommen zwischen Deutschland und der Republik Korea**

Staatsangehörige der Republik Korea können diese Aufenthaltserlaubnis nur im Ausnahmefall im Bundesgebiet beantragen. Dies ist dann möglich, wenn bereits ein Aufenthalt mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet besteht, z. B. zum Besuch eines Sprachkurses.

- **Alter zwischen 18 und 35 Jahren**

Es gelten folgende Altersgrenzen für die Teilnahme am Programm:

- für Australien, Israel, Japan, Republik Korea und Neuseeland: mindestens 18 Jahre und höchstens 30 Jahre alt,
- für Kanada: mindestens 18 Jahre und höchstens 35 Jahre alt.

- **Persönliche Vorsprache ist erforderlich**

Erforderliche Unterlagen

- **Gültiger Pass**
- **1 aktuelles biometrisches Foto**
- **Auslandsreisekrankenversicherung mit einer Gültigkeit von 1 Jahr**
- **Nachweis eigener Mittel von mindestens 2.000 Euro**
z.B. Kontoauszug
- **Formular Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels**

Gebühren

- 56,00 bis 100,00 Euro (je nach technischem Aufwand)
- Für japanische Staatsangehörige gebührenfrei

Rechtsgrundlagen

- § 19c Abs. 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG